

›People make cities, but cities make citizens.‹ Ausblicke: Stadtbürger_innenschaft¹

In den vorherigen Kapiteln wurde die Rolle der Städte als Orte der Konstituierung von Gesellschaft geschildert. In konzertierenden wie konfliktuellen, wirtschaftlich und sozial motivierten Alltagspraktiken und Aushandlungsprozessen wird *citizenship*/Bürgerschaft produziert, ausgeübt und eingefordert: Manifestationen von Zugehörigkeit im Alltag, von Rechtsansprüchen, Handlungsethiken. Grundlegend aus einer akteurszentrierten kulturalanalytischen Perspektive erscheint hier die *social fabric* an der Basis des städtischen Alltags als Herstellung des Sozialen und damit – Hannah Arendt folgend – des Politischen.² Philippe Genestier schreibt, dass sich im städtischen Alltag »citoyenneté, cidadinité, civilité et urbanité« vermischen: das Staatsbürgerliche, das Städtische, das Zivilgesellschaftliche und das Urbane.³ Die Stadt ist der Ort der Emergenz von Stadtbürger_innenschaft: *cityzenship*.⁴

-
- 1 Richard Rogers, Chair of the Urban Task Force 1999, zitiert nach Joe Painter: Urban citizenship and rights to the city. Project Report. International Centre for Regional Regeneration and Development Studies, Durham 2005, S. 1-24.
 - 2 Vgl. Johanna Rolshoven: Dimensionen des Politischen. Ein Rückholaktion. In: Dies., Ingo Schneider (Hg.), Dimensionen des Politischen. Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft. Berlin 2018, S. 15-34.
 - 3 Vgl. Philippe Genestier: L'expression ›lien social‹: un syntagme omniprésent, révélateur d'une évolution paradigmatique. In: *Espaces et Sociétés* 3 (2006), S. 19-34, zitiert nach David Gibaud, Corinne Siino: La citoyenneté urbaine pour penser les transformations de la ville? In *Annales de Géographie* 11-12 (2013), S. 644-661, hier: S. 652.
 - 4 Vgl. J. Holsten, A. Appadurai: *Cities and Citizenship*, S. 189.

Die Debatte

Die politischen Diskussionen über legitime und illegitime Zugehörigkeiten in Gesellschaft und Staat haben in den letzten Jahren eine sozial- und kulturwissenschaftliche Diskussion angestoßen, die sich mit gesellschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für bürgerchaftliche Zugehörigkeiten *jenseits* des Nationalstaates auseinandersetzt. Welche Formen der Rechtssicherheit und Zugehörigkeit für Bewohner_innen eines Gemeinwesens sind unter den Bedingungen eines dynamischen und mobilisierten 21. Jahrhunderts zeitgemäß und denkbar?

Die Staatsbürgerschafts- beziehungsweise Citizenship-Debatte ist seit langem, in wechselnden Konjunkturen, ein vieldiskutiertes Feld⁵, in dem unterschiedliche Richtungen und Doktrinen vernehmbar wurden, die das Verhältnis zwischen Individuum und Staat einmal eher liberal, ein andermal republikanisch oder auch der Tendenz nach pluralistisch auslegen.⁶ Konzept und Rechtsform der modernen Staatsangehörigkeit, einer Errungenschaft der französischen Revolution, wurden während der Herausbildung der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert ausformuliert. Die Staatsangehörigkeit, materialisiert und symbolisiert etwa über Ausweispapiere und Wohnsitznachweise, umfasst Rechte und Pflichten, deren Natur sich entlang der Zeiterscheinungen zwangsläufig verändert. Sie ist daher, wie Demokratie auch, ein evolutives Konzept,⁷ das der fortlaufenden Diskussion und Anpassung bedarf.

Die aktuelle Diskussion um *Citizenship* und *Cityzenship* argumentiert vor unterschiedlichen epistemischen und politischen Hintergründen, die in die vorliegenden Überlegungen einfließen. Politik- und Sozialwissenschaft, Geographie, Kulturanthropologie, Rechtswissenschaft beziehen sich in ihren Grundannahmen auf Demokratietheorien (John Dewey, Hannah Arendt, Ágnes Heller), die historische Konzeptualisierung von Kapitalismus und Marktwirtschaft (Max Weber), marxistische Gesellschaftstheorien und ein modernes »Recht auf Stadt« (Henri Lefebvre, David Harvey), aber auch auf

5 Gegen Ende der 1990er Jahre wurde sogar eine eigene Zeitschrift »Citizenship Studies« (1997) lanciert: List of issues Citizenship Studies (tandfonline.com).

6 Vgl. J. Painter: Urban Citizenship, S. 10–15.

7 Vgl. Jacques Donzelot: Vers une citoyenneté urbaine? La ville et l'égalité des chances. Paris 2009: Éditions Rue d'Ulm.

die Ausblicke der Menschenrechtswissenschaft, der postkolonialen Stadtentwicklung, der Migrationsforschung sowie eines feministischen Gesellschafts- und Menschenverständnisses.

Dem der Staatsbürger_in obliegen Verantwortlichkeiten und stehen – als Steuerzahler_innen – Rechte zu, die sich sowohl in formalen Strukturen realisieren als auch an die alltägliche Lebensweise geknüpft sind. Staats- oder Stadtbürgerschaft weisen damit über ihren Rechtscharakter hinaus eine anthropologische Dimension auf, die ihren Einbezug in die kulturalistische Stadtforschung nahelegen. Aus der Auffassung von der Stadt als Menschenwerkstatt heraus interessiert vor allem die Ebene der gesellschaftlichen Alltagspraxis und -erfahrung, die sich empirisch an den tatsächlichen Verhältnissen städtischer kultureller Vielfalt und ihrer ökonomischen Basis sowie – bezüglich ihrer theoretischen Grundlagen – am Desiderat der Gerechtigkeit orientieren. Diese Vielfalt als soziale Tatsache in der globalisierten, transnationalen und kosmopolitisierten Weltgesellschaft fordert auch, dass die Frage an den Nationalstaat nach der Beschaffenheit der Zugehörigkeit der Bewohner_innen politischer Gemeinwesen neu gestellt wird. Durch transnationale Ökonomien und Mobilitäten kommt es in der späten Moderne zu einer Aufweichung der nationalstaatlichen Grenzen und einer Vervielfältigung individueller Zugehörigkeiten: zu neuen Möglichkeiten und zugleich zu Zumutungen für die Einzelnen. Solche Grenzünschärfen werden durch supranationale Ordnungen, wie etwa der Europäischen Union und durch das weltweite Anwachsen von *diaspora communities* und digitalen Netzwerken bekräftigt. Alle diese Entwicklungen unterlaufen die Idee der national exklusiven Staatsangehörigkeit.⁸ Die Tatsache der durch Mobilitäten und Digitalisierung entstehenden Pluralisierung der Zugehörigkeiten benötigt eine spezifische, den/die Einzelnen schützende Rechtsform. Die aktuellen Verfassungen des auf einer Container-Idee der Einheit von Territorium, Identität und Kultur beruhenden Nationalstaates, der längst als »machtvolle Fiktion« dekonstruiert ist⁹, wird einer solchen nicht mehr gerecht.

Da sich Zuwanderung weltweit auf Städte richtet, hat sich auch die Frage nach der integrativen Kompetenz von Städten immer dringender gestellt. Das *ius solis* (Franzose/Französin ist, wer auf französischem Boden geboren wurde) oder das *ius sanguinis* (Deutscher/Deutsche ist, wer von Deutschen

8 Ebd., S. 5.

9 Vgl. M. Bojadžijev, R. Römhild: Was kommt nach dem »transnational turn«?, S. 11.

abstammt) könnte, so der Vorschlag, durch ein sogenanntes *ius domicile*¹⁰, ein Bürgerschaftsrecht, das an den Wohnort gebunden ist, abgelöst oder ergänzt werden. Dieser politisch umstrittene Vorschlag bedeutete einen weiteren Schritt in Richtung Entnationalisierung des Zivilrechts.

Interessant ist an dieser Stelle ein Blick zurück in die Geschichte. Zum einen wird in der wissenschaftlichen Cityzenship-Debatte mit der Herleitung aus der antiken Polis, des Stadtstaates mit ersten Konzepten demokratischer Regierung, argumentiert. Zum anderen wird auf den Bau- und Gesellschaftstypus der Europäischen Stadt im Mittelalter rekurriert, der für Schutz und Freiheit des Bürgers im Feudalwesen steht. Beide Formen: der antike Stadtstaat und die befestigte mittelalterliche Stadt sind die politischen Orte, wo erste Ideen von Freiheit, der Freiheit des (männlichen) Bürgers, als Vorformen eines modernen politischen Verständnisses von demokratischem Gemeinwesen in Erscheinung treten.¹¹

Der Politikwissenschaftler Rainer Bauböck schlägt zu Beginn der 2000er Jahre ein demokratiethoretisches Konzept von Stadtbürgerschaft vor, das sich vom Nationalstaat emanzipiert. Dieses sieht eine Repräsentanz aller städtischen Bevölkerungsgruppen in den politischen Körperschaften vor, die Stärkung der politischen Autonomie von Städten in Fragen der Zuwanderung, des Handels und der Außenbeziehungen und die rechtliche Fixierung der Stadtbürgerschaft für alle Stadtbewohner_innen unabhängig von ihrer Nationalität.¹² Bauböck argumentiert aus der Erfahrung heraus, dass die politischen, ökonomischen und sozialen Interessen, Affiliationen und Zugehörigkeitsempfindungen von einwandernden Menschen sich in erster Linie ortsbezogen gestalteten. Zuwanderer_innen werden vor allem von größeren Städten angezogen, da sich dort wissensbasierte, soziale und ökonomische, technologische und kulturelle Gelegenheitsstrukturen einer Niederlassung in weitaus höherem Masse bieten als in ländlichen Regionen, in Klein- oder Mittelstädten. Eine Identität als Stadtbewohner_in, so Bauböck, sei zudem mit der nationalen Zugehörigkeit ihres Herkunftslandes besser zu vereinbaren als die nationalstaatlich verstandene Affiliation einer formalen Binationalität.¹³ Mary G. Dietz in den 1980er und Arjun Appadurai und James Holsten in den 1990er Jahren haben die ambivalenten Dimensionen von

10 J. Painter: Urban Citizenship, S. 150

11 Rainer Bauböck: Reinventing Urban Citizenship. In: Citizenship Studies 7, 2 (2003), S. 139-158, hier: S. 139.

12 Ebd., S. 139f.

13 Vgl. ebd., S. 157.

Staatsangehörigkeit in der Moderne und späten Moderne diskutiert. Dietz, die feministische Konzepte für eine US-amerikanische Citizenship darlegt, beschreibt 1987 kritisch die Entpolitisierung des Konzeptes: »We seem hypnotized by a liberal conception of citizenship as rights, an unremitting consumerism that we confuse with freedom, and a capitalist ethic we take as our collective identity.«¹⁴ Das, was Citizenship ausmacht, Zugehörigkeiten und Rechte, wird nach Appadurai und Holsten zunehmend zu einem von der formalen Staatsangehörigkeit unabhängigen Schauplatz. Legale ebenso wie illegalisierte Nicht-Staatsbürger_innen besitzen häufig »virtually identical socio-economic and civil rights as citizens.«¹⁵ Gleichzeitig gewährleiste die formale nationale Staatsangehörigkeit de facto weder Rechtssicherheit noch Zugehörigkeit noch das verfassungsrechtlich fixierte liberale Prinzip der Gleichheit (der Geschlechter und Klassen) – und habe das auch nie getan. Auch bezüglich der Rolle des Wahlrechts als letzte Bastion der klassischen nationalstaatlichen Zugehörigkeit sind die beiden Autoren skeptisch angesichts des Neoliberalismus, der die Bürgerschaft eher bürokratisch verwalte als das Wahlrecht von den Bürger_innen selbst ausüben lasse.¹⁶ In einem ersten Schritt muss der Gedanke der Zugehörigkeit zu einem Staat durch den der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft ersetzt werden: Zugehörigkeit zu einer community in ihren moralischen und performativen Dimensionen. Dietz fordert dazu auf: to »rehumanize the way we think about political participation and recognize how, as interrelated ›selves‹, we can strive for a more human, relational, and shared community than our current political circumstances allow«.¹⁷

Kosmopolitische Demokratie

Wie kann die Tatsache der Bevölkerungspluralität und Multikulturalität, der »shared community« in den Städten der Gegenwart mit den theoretischen Überlegungen zur Staats- und Stadtbürgerschaftsforschung konzeptionell verknüpft werden? Rainer Bauböck begreift das Konzept der Stadtbürgerschaft als zentrales Element einer »kosmopolitischen Demokratie«, jedoch

14 Mary G. Dietz: Context Is All: Feminism and Theories of Citizenship. In: Daedalus 116, 4 (1987), S. 1-24, hier: S. 16.

15 Vgl. A. Appadurai, J. Holsten: Cities and Citizenship, S. 190.

16 Vgl. ebd., S. 193.

17 M. G. Dietz: Context Is All, S. 12.